

Kompensation oder der verantwortungsvolle Umgang mit unserer Lebensraumqualität

Zur Sitzung des Zentralausschusses am 16.02.2018

Dietrich Vahle, RP Kassel, Abt. II, Dez. 27 – Naturschutz bei Planung und Zulassung
dietrich.vahle@rpks.hessen.de

Der Vorrang der Vermeidung in Zulassungen, Regional- und Bauleitplanung

- Lösungen im Siedlungsbestand suchen: Qualitative, auch grüne, Innen- vor Außenentwicklung
- Konfliktfreie/arme Standorte wählen
- Arten-, Biotopschutz-, Natura 2000- und Schutzgebietsprobleme meiden
- landschaftsgerechte Gebäudegestaltung im Außenbereich
- Eingrünung in die Landschaft
- Minimierung der Versiegelung
- Wertvolle und seltene Böden schonen

Was ist Kompensation?

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- zur Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- durch den Verursacher oder die Bauleitplanung
- nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert
- ohne andere rechtliche Verpflichtung
- entsprechend BNatSchG, (HAGBNatSchG + KV)

Der vielfältige Ausgleichsbegriff

- **Artenschutz:**
bei Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, artbezogen, vorauslaufend, im funktionalen Zusammenhang (CEF - Maßnahmen)
- **Biotopschutz:**
Wiederherstellung des beeinträchtigten Biotops im funktionalen Zusammenhang
- **Eingriffsregelung:**
Wiederherstellung der verlorengehenden Funktionen des Naturhaushaltes in gleicher Weise (gleichartig)

Ersatzmaßnahmen

- **Eingriffsregelung:**
Wiederherstellung der verlorengelassenen
Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen
Naturraum in gleichwertiger Weise
(gleichwertig)

Weitere -seltene- Maßnahmen

- **FCS Maßnahmen**

Aufwertungen für Populationen einer Art bei Ausnahmegenehmigungen des Artenschutze

- **Kohärenzmaßnahmen**

Maßnahmen zur Sicherung des Netzes Natura 2000 bei ausnahmsweise zugelassenen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen in Natura 2000 Gebieten

Besonderheiten

In der Bauleitplanung

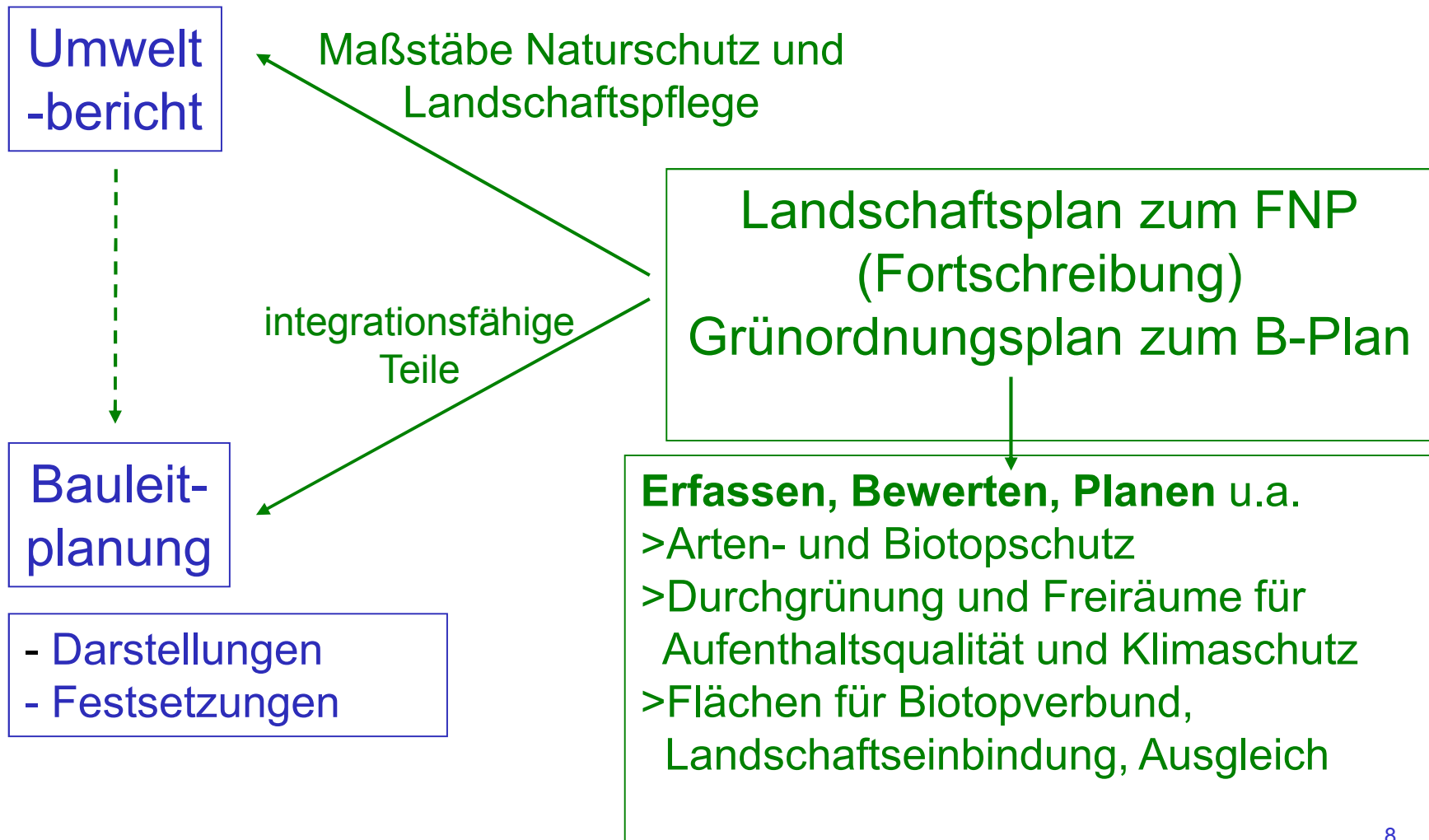
- werden unter Ausgleich auch gleichwertige Maßnahmen (Ersatzmaßnahmen) verstanden
- Arten- und Biotopschutz unterliegen nicht der kommunalen Abwägung. Entscheidung der UNB

Im HAGBNatSchG

- sind Ausgleich und Ersatz gleichgestellt

Artenschutz- und Natura 2000 Entscheidungen

- werden als EU Vorgabe in Klagen materiell rechtlich geprüft



Gute Regeln zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen

§15 BNatSchG:

- Rücksichtnahme auf **agrarstrukturelle** Belange bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Landwirtschaftlich besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch nehmen
- Vorrang der Entsiegelung, von Maßnahmen zur Lebensraumwiedervernetzung und der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen

KV Hessen:

- Nur auf Flächen untergeordneter Bedeutung für den Ackerbau: EMZ unter dem Durchschnitt der Gemarkung, höchstens 45



Es gibt viel zu tun im - Offen - Land

- Dem Artenschwund auf Äckern und Grünland entgegenwirken, da extensive Nutzung- oder ungenutztes Ödland kaum noch vorkommt.
- Lebensräume der Verantwortungsarten der Hessischen Biodiversitätsstrategie (BDS) gewinnen:
Bestimmte Graslandlebensräume, Vögel, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Heuschrecken..
(Leitfaden zur Umsetzung Ziel I und II der BDS, HMUKLV)
- Den Biotopverbund besonders entlang der Gewässer mit Auen und angrenzenden Grünländern auch als Wanderkorridor im Klimawandel entwickeln
- Landschaften zur stillen Erholung sichern und ggf. attraktiv gestalten

Synergieeffekte nutzen Planungen vernetzen

- Bewirtschaftungspläne in Natura 2000 Gebieten
- Artenhilfskonzepte für Verantwortungsarten
- Biotopverbundkonzepte
- Hochwasserschutz- und Renaturierungsmaßnahmen
- Wasserrahmenrichtlinie, Planung und Förderung
- Klimaschutzkonzepte
- Tourismuskonzepte

Umsetzung der Naturschutzziele für die Lebensraumqualität der Menschen - eine Gemeinschaftsaufgabe -

§ 2 BNatSchG:

- Jeder nach seinen Möglichkeiten
(auch Landwirte und Investoren)
- Behörden des Bundes und der Länder unterstützen
- Bewirtschafter von Grundflächen im Eigentum...
der öffentlichen Hand (Vorbildfunktion)

Träger der Raumordnung und Bauleitplanung bei der
Umsetzung der Naturschutzziele in ihren Planungen
mit der zugehörigen Landschaftsplanung und der
Plan-UP

Kooperationspartner

- Land- und Forstwirte
- Jäger
- Gewässerverbände
- Geschichts- und Heimatverbände
- Wanderer
- Tourismusorganisationen
- Naturschutzvereinigungen (Verbände)
- Feuerwehr, THW
- Abbauunternehmer

Schlüsselrolle Grundstücke

- Kommunales Eigentum: Wege, Gewässerparzellen, LN
 - Landeseigentum: u.a. HLG, Hessenforst
 - Bundeseigentum: BIMA, Bundesforsten
 - Wasserverbände
 - Kirchenland
 - Interessierte Private und Vereinigungen (Naturschutzverbände)
-
- > Zur unmittelbaren Verwendung
 - > Zum Tausch



Verträge mit Eigentümern / Nutzern

Kooperative Umsetzung auf Augenhöhe

- Vertragstypen:
§11BauGB, Öffentlich rechtliche, BGB...
- Dienstleistungen für Anlage und Pflege von
möglichst hochwertigen Kompensationsmaßnahmen
- Finanzieller Ausgleich des zusätzlichen Aufwandes,
ggf. der Verkehrswertminderung,
berechnet durch neutrale Gutachten
- Frühzeitige Einbindung bei der Vorbereitung von
Planungen und Entscheidungen

Örtliche Betriebsstrukturen für Investoren, Kommunen, Behörden nutzen

- Mutterkuhhaltung, Pferde, Schafe, Ziegen
- Produktionsintegrierte Naturschutzdienstleistungen
- Landschaftspflegematerial werben und nutzen (Grünland, Gehölze)
- Zusammenarbeit organisieren
- Förderfähigkeit erhalten
- Eine freiwillige Fachplanung Landwirtschaft kann - für diese Aufgabe gezielt eingesetzt - helfen

Landwirte als Naturschutzdienstleister

- produzieren Lebensräume und Aufenthaltsqualität,
- mit hochwertiger Nahrung, Energie, Kompost,
- halten die Wertschöpfung vor Ort,
- schaffen lokale Identität.

Wenn der Landwirt zum Forstwirt wird

- Bei unvermeidbarer Waldinanspruchnahme:
- Ersatzwaldanlage auf naturschutzverträglichen Standorten
- mit maximaler Biotopanreicherung
- die über die Grundpflichten des Waldbesitzers zur Anlage standortheimischer stabiler Waldbestände mit funktionsfähigen Innen – und Außenrändern hinausgehen
- reduziert den Flächenbedarf für Kompensation.



**Verträge mit Landwirten über Naturschutzmaßnahmen
partnerschaftliche Umsetzung der Flughafenplanfeststellung
- ein Kasseler Modell -**

Offenlandarten wie Weihen, Feldlerchen und Kiebitz brauchen neue Lebensräume auf extensiven landwirtschaftlichen Flächen.

Die Flughafen GmbH muss nicht Eigentümerin von Flächen für erforderliche Naturschutzmaßnahmen sein.

Das Regierungspräsidium:

- entwickelt Vertragsmuster mit den Regelungen der Planfeststellung,
- tritt Verträgen bei und
- übernimmt Schiedsfunktion

Die Hessische Landgesellschaft:

- erstellt Verträge und bewertet den Verkehrswertverlust,
- verhandelt mit den Grundstückseigentümern zusammen mit dem Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes und
- findet Lösungen zum Interessenausgleich (u.a. Flächentausch...)

Die Win-Win Situation:

- Eigentumserhalt
- eine "Weide-GbR" übernimmt die extensive Bewirtschaftung
- Landwirte werden Naturschutzdienstleister
- Erhalt landwirtschaftlicher Förderung
- Wertschöpfung vor Ort
- lokale Identifikation mit der neuen Landschaft

Die nachhaltige Lebensraumentwicklung ländlichen Räume ist Standortqualität

- Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht ein Problem, sondern neben den Förderprogrammen Teil der Lösung.
- Anders als Siedlungs- und Gewerbeflächen werden die Flächen nicht „verbraucht“ sondern für gesellschaftliche Ziele und Aufgaben mit Landwirten angepasst bewirtschaftet.